

**Änderung der Diplomprüfungsordnung der Fakultäten
für Maschinenbau und Chemieingenieurwesen der Universität
Karlsruhe (Technische Hochschule)**

Bekanntmachung vom 23. Juni 1971 H 1563/24

Die Diplomprüfungsordnung der Fakultäten für Maschinenbau und Chemieingenieurwesen der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule), veröffentlicht in K. u. U. 1970, S. 1208 ff., ist mit Zustimmung des Kultusministeriums gem. § 52 Abs. 2 HSchG wie folgt geändert worden:

1. In § 23 wird als Satz 2 eingefügt: „Die Prüfung in dem Fach ‚Physikalische Chemie für Ingenieure I und II‘ wird mündlich durchgeführt.“
2. Bei § 26 wird folgender Zusatz angefügt: „Beim Studium der Verfahrenstechnik wird die Diplomarbeit außerdem von einem zweiten, von der Prüfungskommission bestellten Gutachter bewertet. Kommen Aufgabensteller und zweiter Gutachter nicht zu einem gemeinsamen Urteil, wird von der Prüfungskommission ein dritter Gutachter benannt. Als Note der Diplomarbeit gilt dann die dem Mittelwert der Notenvorschläge der drei Gutachter benachbarte Prüfungsnote. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Prüfungsnoten gem. § 14.2, entscheidet der dritte Gutachter.“
3. § 29 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „Die zweite Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten im Studienfach Maschinenbau vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen.“

K. u. U. S. 1446/1971